

Im Schatten der burgundischen Rudolfinger. Leiheverhältnisse und Klientelbildung um die Abtei Saint-Maurice im Wallis

Jessika Nowak

„*Si fidelium nostrorum petitionibus aurem benivolentiae nostrae acomodamus et aliquid eis concesserimus, procul dubio nobis eos fideliores esse credimus et non solum regiam consuetudinem exercemus, verum etiam promtiores eos ad nostrum servitium provocamus*“¹, heißt es in einer Urkunde Rudolfs III. aus dem Jahre 1011, mit der ein Kleriker namens Rozelin², dessen Vater wohl schon ein Getreuer der Rudolfinger gewesen war³, begünstigt wurde und ein der Abtei Saint-Maurice d’Agaune gehörendes, bei Martigny gelegenes Landstück gegen einen Zins zur Leihe erhielt. Sicherlich wird man dieser Arenga eine gewisse Formelhaftigkeit nicht absprechen können⁴, doch wird sich nicht bestreiten lassen, dass die Rudolfingerherrscher durchaus bestrebt waren, ihre Bande zu ihren Getreuen⁵ über die Vergabe bzw. Vermittlung von Land zu intensivie-

1 Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger, ed. Theodor Schieffer, Monumenta Germaniae Historica, Diplomata, 2A, Regum Burgundiae e stirpe Rudolphina diplomata et acta, München 1977; in der Folge: MGH DD Burg. 103.

2 Wenn Rozelin in dieser Urkunde (MGH DD Burg. 103) nicht explizit als „*fidelis*“ bezeichnet wird, dürfte dies wohl damit zusammenhängen, dass bereits Amandola, die Gefährtin dieses Klerikers, in besagtem Diplom mehrfach als Rozelins „*fidelis*“ begegnet (siehe hierzu unten, Anm. 5). Rozelin wurde jedoch schon zuvor, in einem anderen Kontext, im Rahmen einer im Jahre 1003 zugunsten dieses Paares erfolgten Landleihe, zumindest den Getreuen des königlichen Stiefbruders Burchard, des Abtes von Saint-Maurice d’Agaune, zugerechnet [„*qualiter unus noster fidelis sancti Mauricii canonicus nomine Rotzelinus adiens petit nostram benivolentiam, ut per consensum donni regis Rodulphi quendam casalem sibi concederemus in burgo sancti Mauricii...*“ (MGH DD Burg. 152)].

3 Der ungewöhnliche Name lässt vermuten, dass sich hinter dem *fidelis* Ratzilin, dem im Jahre 966 von Rudolfs III. Vater Konrad in Orbe gelegene Besitzungen des Stiftes Romainmôtier zugesprochen wurden (MGH DD Burg. 39), der Vater Rozelins verbirgt. Siehe hierzu auch François DEMOTZ, La Bourgogne, dernier des royaumes carolingiens (855–1056). Roi, pouvoirs et élites autour du Léman (Mémoires et documents publiés par la société d’histoire de la Suisse romande 4/9), Lausanne 2008, S. 565 Anm. 176.

4 Ein Blick auf die Wendungen „*Si fidelibus*“, „*Si fidelium*“ und „*Si fideliter*“ in Friedrich HAUSMANNs und Alfred GAWLIKs Arengenzeichnis zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich VI. [(Monumenta Germaniae Historica. Hilfsmittel 9), München 1987, S. 470 ff.] zeigt, dass sich in den Arengen neben der Erwartung, die Getreuen noch stärker an sich zu binden, auch der Wunsch, zum Wohle des Reiches zu agieren, die Hoffnung, Heil zu erlangen, sowie die Absicht, die Tradition der Väter fortzusetzen, identifizieren lassen und diese Elemente in den verschiedensten Kombinationen verbunden werden. Eine Dopplung des Begehrens, Treue zu erlangen, wie man sie in dem eingangs angeführten Zitat konstatieren kann, ist jedoch in dieser Form einzigartig.

5 In den rudolfingischen Urkunden begegnet einem der Begriff „*fideles*“ in der vollen Breite des mittelalterlichen Bedeutungsspektrums, so insbesondere auch im Sinne von „Gläubige“, und selbst die Gefährtin eines Klerikers wird als dessen „*fidelis*“ bezeichnet (MGH DD Burg. 103, 152); mehrheitlich aber scheinen – wenn man einmal die doch recht formelhafte *Publicatio* außer Acht lässt – mit „*fideles*“ Gefolgsleute, also Getreue, beschrieben worden zu sein. Zum Begriff „*fideles*“ siehe u.a. Roman DEUTINGER, Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20), Ostfildern 2006, S. 94–107, Herbert HELBIG, Fideles Dei et regis. Zur Bedeutungsentwicklung von Glaube und Treue im hohen Mittelalter. In: Archiv für Kulturgeschichte 33 (1951), S. 275–306; Dietrich von GLADISS, Fidelis regis. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 57 (1937), S. 442–451.

ren: „*Mos regalis celsitudinis est fideles regni sui muneribus opimis et ingentibus beneficiis honorari atque sublimari*“⁶, liest man mithin wohl nicht von ungefähr in einer Urkunde aus dem Jahre 901, in der Rudolf I. seinem *fidelis* Aimo auf dessen Wunsch hin zwei Mansen in der Grafschaft Waadt zu freiem Eigen übertrug.

Da das Königsgut der Rudolfinger jedoch bekanntlich eng begrenzt war, griffen diese, wenn es Getreue auszustatten galt, auch und sogar bevorzugt auf die Güter von Saint-Maurice d’Agaune zurück, das sich nicht zuletzt aufgrund seiner geopolitischen Lage als Zentralort des Königtums herauskristallisiert hatte: Immerhin lieferte es dem neuen Königtum Insignien und bot ihm eine sakrale Verankerung; überdies war es Krönungsstätte wie Grablege der ersten beiden rudolfingischen Könige.⁷ Die „Honorierung“ der Getreuen aus den Besitzungen dieser Abtei, der die rudolfingischen Könige zunächst selbst als Laienäbte vorstanden, erfolgte stets über einen Gütertausch, über die Begründung eines Leihverhältnisses⁸ oder durch die Kombination aus beidem.⁹ Seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert war die Kopplung des Gütertauschs mit einer jährlich am Sankt Mauritiustag zu leistenden Zinszahlung die am weitesten verbreitete Variante.¹⁰ Eine Ursache hierfür ist wohl darin zu sehen, dass in Saint-Maurice d’Agaune über einen längeren Zeitraum hinweg die – auf einer häufig lediglich

6 MGH DD Burg. 8.

7 Zu Saint-Maurice d’Agaune siehe insb. Nicole BROCARD u.a. (Hgg.), *Autour de Saint Maurice (Actes du colloque «Politique, société et construction identitaire»)*, Besançon/Saint-Maurice, 29 septembre – 2 octobre 2009], Saint-Maurice 2012; Gilbert COUTAZ, *Saint-Maurice d’Agaune, Histoire*, II: *L’abbaye de Saint-Maurice 830–1128*. In: Gilbert COUTAZ u.a. (Hgg.), *Les chanoines réguliers de Saint-Augustin en Valais: Le Grand Saint-Bernard, Saint-Maurice d’Agaune, les prieurés valaisans d’Abondance (Helvetia Sacra VI/1)*, Basel/Frankfurt am Main 1997, S. 288–301; Maurice ZUFFEREY, *Die Abtei Saint-Maurice d’Agaune im Hochmittelalter (830–1258)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 88), Göttingen 1988; Robert WALPEN, *Studien zur Geschichte des Wallis im Mittelalter (9. bis 15. Jahrhundert)* (Geist und Werk der Zeiten 63), Bern u.a. 1983, S. 15–57.

8 In den Urkunden der burgundischen Rudolfinger findet sich in Bezug auf Saint-Maurice d’Agaune, von einer Ausnahme (MGH DD Burg. 49) abgesehen, stets der Terminus „*praestaria*“. Der Begriff „*beneficium*“ begegnet im Kontext eines Leihverhältnisses nur in einer einzigen Urkunde, mit der (Graf) Rudolf im Jahre 878 Kaiserin Angilberga italienischen Fernbesitz der Abtei gegen eine jährliche Zinszahlung von 15 Schillingen und eine Abgabe von Öl übertrug (MGH DD Burg. 1). Ferner fällt „*beneficium*“ noch in der Form „*Convenit unumquemque, ut qui res ecclesie in suo nomine sub usu beneficii habere voluerit*“ (MGH DD Burg. 64) bzw. in der entsprechenden Parallelurkunde als „*Quicumque res ecclesie sub usu beneficii suo nomine acquirere desiderat*“ (MGH DD Burg. 65), sowie in einigen weiteren Urkunden (MGH DD Burg. 8, [12], 44, 118, 119, 121, 122, 155, 159). – Zu den Leihverhältnissen allgemein siehe insb. Brigitte KASTEN, *Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?* In: Walther POHL/Veronika WIESER (Hgg.), *Der frühmittelalterliche Staat – Europäische Perspektiven* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 331–353; DIES., *Beneficium* zwischen Landleihe und Lehen – eine alte Frage, neu gestellt. In: Dieter R. BAUER u.a. (Hgg.), *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000*, Sigmaringen 1998, S. 243–260; Hans VOLTELLINI, *Prekarie und Benefizium*. In: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 16 (1922), S. 259–306. Verwiesen sei in diesem Kontext auch auf die jüngst erschienene Dissertation von Oliver SALTEN, *Basallität und Benefizialwesen. Studien zur Entwicklung personaler und dinglicher Beziehungen im frühen Mittelalter*, Hildesheim 2013.

9 Siehe hierzu die Aufstellung von ZUFFEREY, *Abtei Saint-Maurice*, insb. S. 90 ff.

10 Dass sich die Rudolfingerherrscher, und die Äbte im Allgemeinen, tatsächlich offiziell dazu verpflichten mussten, keinen Besitz der Abtei durch Verlehnung zu entfremden, wie es eine – freilich verurteilte – Urkunde (MGH DD Burg. 12) glauben machen will, ist mehr als fragwürdig.

symbolischen Zinsabgabe beruhende – Leihe so exzessiv betrieben worden war, dass die Abtei in eine Schieflage zu geraten drohte, sprich sich der ihr zur Verfügung stehende, Erträge liefernde Landbesitz spürbar verringert hatte. Die Verknappung der Bodenressourcen der Abtei mochte zum Teil aber auch auf die verheerenden Schäden des Sarazenenfalls von 940 zurückzuführen sein¹¹ sowie darauf, dass im 10. Jahrhundert, nicht zuletzt infolge der größeren Attraktivität, die andere religiöse Kommunitäten wie Cluny ausübten, nur noch wenige Donationen an Saint-Maurice d’Agaune ergingen.¹²

Im Folgenden soll es um Besitzstandsveränderungen an Boden und Ländereien gehen, die sich zwischen der Abtei Saint-Maurice d’Agaune und den Getreuen unter dem Einfluss der Rudolfingerherrscher vollzogen. Von vornherein ist dabei zu betonen, dass die Fälle, in denen explizit von „Getreuen“ die Rede ist, im Bereich von Saint-Maurice d’Agaune nur einen Bruchteil der urkundlich zu fassenden Besitzübertragungen ausmachen: Nimmt man die Begünstigten in den Blick, die im Laufe des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts von Landvergaben und Landleihen profitierten, so finden sich in über fünfzig erhaltenen burgundischen Urkunden aus dem königlichen Umfeld¹³ nur zwei *militēs*¹⁴ und sechs *fideles*.¹⁵ Diese gilt es zunächst einer genaueren Betrachtung zu unterziehen, um dann zu eruieren, inwieweit dieser sehr enge Kreis an Getreuen mitunter noch ausgeweitet werden kann. Eine Schwierigkeit besteht freilich darin, dass aus den Quellen kaum ersichtlich wird, ob und in welchem Umfang es auch militärische Dienste waren, die durch die Vergabe oder Verleihung von Gütern gesichert werden sollten. Wenn etwa Frauen als Mit- oder gar als alleinige Bedachte erscheinen¹⁶ und nicht die Rede von militärischer Stellvertretung ist, so mag es sein, dass die Bewirtschaftung des Gutes für sich schon den Zweck abgab oder die Erfüllung der Treuepflicht primär in anderem bestand.¹⁷ Tatsächlich kann man sich oft des Eindrucks nicht erwehren, dass die Veränderungen im Besitzstand, die durch das Instrument vor allem des

11 ZUFFEREY, Abtei Saint-Maurice, S. 39 Anm. 9, S. 66.

12 Siehe z.B. *Historiae Patriae Monumenta*, Chartarum tomus II, edita iussu regis Caroli Alberti, Turin 1853; in der Folge: HPM II, 15, 30, 46; MGH DD Burg. 77, 112. Zufferey liefert seinerseits noch eine andere Begründung. Er erklärt den deutlichen Rückgang der Schenkungen in erster Linie damit, dass die Rudolfingerherrscher „über den Grundbesitz des Klosters völlig frei verfügten“, der eigentliche Adressat der Schenkung also nicht gesichert der am Ende Begünstigte gewesen sei (ZUFFEREY, Abtei Saint-Maurice, S. 105).

13 MGH DD Burg. 11, 26, 48, 49, 50, 64, 65, 68, 72, 74, 75, 77, 84, 90, 92, 103, 110, 112, 117, 123, 124, 147, 149, 150, 151, 152, 156, 157, 161, 162, 163, 164, 168, 169, 170, 171, 172; HPM I, 263; HPM II, 30, 45, 46, 48, 49, 50, 52, 53, 59, 62, 64, 65, 66, 70, 80.

14 MGH DD Burg. 49, 79.

15 MGH DD Burg. 11, 84, 103, 110, 172; HPM II, 65.

16 Die Ehefrauen wurden häufig mitangeführt (z.B. MGH DD Burg. 72; HPM II, 50, 52, 53), sehr oft wurden sie sogar namentlich genannt (z.B. MGH DD Burg. 65, 75, 90), manchmal wurden auch ihre Töchter mitangeführt (MGH DD Burg. 26), in einem Fall wurde sogar eine Mutter mit ihren Söhnen als Begünstigte erwähnt (MGH DD Burg. 164).

17 Die einzige regelmäßig in den uns vorliegenden Urkunden anklingende Verpflichtung ist das Ableisten der jährlich anfallenden Zinszahlungen (z. B. MGH DD Burg. 64, 65).

Gütertauschs vollzogen wurden, bis zu einem gewissen Grad durchaus planvoll von einer wirtschaftlichen Warte aus angelegt waren. Vermutlich suchte die Abtei, ihr Gebiet durch den mit einer Verzinsung verbundenen Gütertausch zu arrondieren¹⁸, vielleicht galt es in dem einen oder anderen Fall zudem, Land durch die Ausgabe der Urbarmachung zuzuführen¹⁹ und in der Zwischenzeit bereits erschlossenen Boden zur Nutzung zu erhalten. Auch fielen im Laufe der Tauschaktionen zahlreiche Weinberge an Saint-Maurice d'Agaune²⁰ und kamen auf diese Weise in die Hand des Besitzers, der in der Region zweifellos die höchste Kompetenz im arbeitsintensiven und prestigeträchtigen Weinbau besaß und wohl auch den leichtesten Zugang zum Vertrieb hatte.

Wendet man sich den *milites* in den burgundischen Urkunden zu²¹, so bemerkt man, dass hier lediglich die Singularform, nie jedoch ein Plural auftritt. Dies lässt François Demotz schlussfolgern, dass die *milites* als Gruppe nicht existiert hätten und sich hinter diesem Begriff Männer von verschiedenstem sozialen Status verbergen könnten.²² Die Möglichkeit ist nicht völlig von der Hand zu weisen, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass es in Burgund zu dieser Zeit auch unfreie *milites* oder wenigstens *milites* unfreier Abstammung gegeben hat, begegnet doch zumindest in Niederburgund ein „*liber miles*“

18 Zuweilen ist explizit die Rede davon, dass die durch den Tausch erworbenen Güter an das Gebiet von Saint-Maurice d'Agaune angrenzen (z. B. MGH DD Burg. 48; HPM II, 65).

19 Hin und wieder wurde urbar zu machendes Land aber auch nur gegen einen Jahreszins vergeben und nicht an einen Tausch geknüpft. Ein diesbezügliches Exempel für ausgegebenes, agrarisch noch nicht voll erschlossenes Land ist beispielsweise MGH DD Burg. 164, das u.a. von der Verleihung von zwei Rodungen zeugt. Aus MGH DD Burg. 123 geht wiederum hervor, dass noch brach liegendes, aber immerhin schon gerodetes Land verliehen wurde. Auch MGH DD Burg. 124, das dokumentiert, dass die fünf Brüder Umnerius, Aliericus, Vulmerad, Insinbald und Floruald gegen eine jährliche Zahlung von zwölf Denaren ein an ihr Land grenzendes Feld erhielten, dürfte wohl in dem Sinne zu werten sein, scheint doch die Tatsache, dass dieses Gebiet an gleich mehrere Geschwister ausgegeben wurde, auf ein größeres Unterfangen hinzudeuten.

20 MGH DD Burg. 75; HPM I, 263; HPM II, 64, 66.

21 Ergänzend sei hinzugefügt, dass der Terminus „*vassus*“ in den Urkunden, die um die Besitzstandsveränderungen der Abtei Saint-Maurice d'Agaune kreisen, absent bleibt. Generell ist dieser Terminus der burgundischen Urkundensprache nicht fremd, wengleich er nur selten Gebrauch findet: „... *cum episcopis, comitibus et vassis dominicis ipsum omnes conlaudaverunt*“ heißt es etwa in dem Protokoll, in dem Rudolf II. im Jahre 927 die Wahl Libos zum Bischof von Lausanne bestätigte (MGH DD Burg. 25). Man wird weiterhin sagen können, dass da, wo der Begriff „*vassus*“ gebraucht wird, dies nicht ohne einen gewissen Grad an Reflexion geschah: In der Tat zeigt ein *Passus* aus einer von einem Hoftag Konrads in Niederburgund zeugenden Urkunde aus dem Jahre 943, dass die „*vassi dominici*“ ihrerseits in „*vassi dominici maiores*“ und „*vassi dominici minores*“ geschieden wurden (MGH DD Burg. 29). Möglicherweise differenzierte man auch zwischen Vasallen des Königs und der Königin, oder übertrug zumindest – falls diese, wie Königin Irmingard, die Witwe Bosos von Vienne, für ihren unmündigen Sohn die Regentschaft führte – die vasallitischen Bande auf diese, wird doch im Kontext einer Schenkung, die zwischen 888 und 890 an das Kloster Gigny erging, ein „*Bernardus, eiusdem regine vassallus*“ erwähnt (MGH DD Burg. 14). Wenn also der Terminus im Hinblick auf die Besitzstandsveränderungen der Abtei Saint-Maurice d'Agaune ausgespart wird, könnte dies mehr sein als ein zufälliger Befund, ja könnte dies indizieren, dass die Leihenehmer hier entweder nicht zu den „*vassi*“ der Rudolfingerherrscher zählten, was und wen auch immer diese, beziehungsweise ihre Kanzlisten, darunter verstanden, oder aber es könnte sich daraus erklären, dass für die Besitzstandsveränderungen, die in Form eines Leiheverhältnisses zwischen der Abtei und ihren Leihenehmern vorgenommen wurden, der Umstand, „*vassus*“ zu sein, letztlich ohne (konstitutive) Bedeutung blieb.

22 DEMOTZ, Bourgogne, S. 322. Zu den *milites* siehe ebenfalls die Dissertation von Johann JOHRENDT, „*Milites*“ und „*Militia*“ im 11. Jahrhundert. Untersuchung zur Frühgeschichte des Rittertums in Frankreich und Deutschland, Erlangen-Nürnberg 1971.

namens Wilhelm, der im Jahre 1025 auf königlichen Befehl anstelle des Vogtes eine Schenkung für das Kloster Savigny entgegennahm.²³ Die Hinzufügung „*liber*“ wäre wohl hinfällig, wenn sein freier Status eine Selbstverständlichkeit gewesen wäre. Dem „*liber miles*“ geht in der Urkunde übrigens ein „*quidam*“ voraus. Ein solches findet man gleichfalls bei dem *miles* Richard, der im Jahre 983 Güter mit Saint-Maurice d’Agaune tauschte²⁴, sowie bei einem anderen *miles* namens Fredoinus, der allerdings in keiner rekonstruierbaren Verbindung zu Saint-Maurice d’Agaune stand, sondern lediglich im Jahre 1001 im Kontext einer in Orbe abgehaltenen Versammlung begegnet und, wie wir wissen, Güter von Romainmôtier zur Leihe erhalten hatte.²⁵ Für Demotz untermauert dieses „*quidam*“ die These von den sozial heterogenen *milites*: Ihm gilt die Wendung „*quidam miles nomine Ricardus*“ als Indiz dafür, dass Richard keine erlauchten Vorfahren hatte²⁶, denn „*quidam*“ – so seine Argumentation – „ne s’applique pas aux plus grands du royaume“.²⁷ Dennoch wird man hier Vorsicht walten lassen müssen: Zwar entfällt in den hier untersuchten Urkunden jenes „*quidam*“ bei einigen *milites*, von deren illustrierter Verwandtschaft wir wissen, so etwa bei dem aus einer bedeutenden waadtländischen Familie stammenden Lambert, der im Jahre 976 als Zeuge für eine Schenkung Burchards an die Abtei Saint-Maurice d’Agaune fungierte und in diesem Kontext dezidiert als „*miles regius*“²⁸ bezeichnet wurde²⁹; allerdings gilt es zu bedenken, dass auch Amalrich, Sohn des Robert de Mont, und – um mit den Worten von Demotz zu sprechen – „plus un seigneur qu’un serviteur“³⁰, in einer Urkunde, die einen Gütertausch in der equestrischen Grafschaft mit der Abtei Romainmôtier dokumentiert, als „*quendam militem nomine Amalricum filium Rodberti de Monte*“ eingeführt wurde.³¹ Berücksichtigen muss man ferner, dass ein „*quidam*“ in der Auflistung der Zeugen ungewöhnlich wäre und das „*regius*“ – da es in einer Urkunde der Abtei Saint-Maurice d’Agaune erscheint, in welcher

23 „[...] *quidam liber miles eorum nomine Vuilhelmus*“ (MGH DD Burg. 165).

24 MGH DD Burg. 49. Die Tatsache, dass Richard eine *villa* in den Tauschhandel „einschießen“ konnte, dürfte für einen gewissen Wohlstand seinerseits sprechen.

25 HPM II, 72.

26 Es wurde darüber spekuliert, ob Richard nicht eventuell der Sohn Karl-Konstantins und somit der Enkel Ludwigs des Blinden sein könnte; desgleichen, ob Richard nicht von den Herren von Allinges abstammen könnte. SCHIEFFER (Kommentar zu MGH DD Burg. 49) ist jedoch wohl zuzustimmen, wenn er dies für unwahrscheinlich hält, gilt es doch zu bedenken, dass die Mitglieder dieser Familie in der Regel als solche in den Urkunden hervorgehoben wurden (vgl. etwa den *miles* Amalrich, der als Sohn Roberts de Mont bezeichnet wird (MGH DD Burg. 167), oder den als Zeuge firmierenden „*Anslagus de Anslingo*“, der von den Herren von Allinges abstammte (MGH DD Burg. 79).

27 DEMOTZ, Bourgogne, S. 322 (insb. Anm. 103).

28 HPM II, 30.

29 Möglicherweise vermochte er später sogar, einen Grafentitel zu erringen. Zumindest begegnet im Jahre 993/994 in der Urkunde, in der die Wahl Odilos zum Abt von Cluny bestätigt wurde, ein „*Lambertus comes*“ (MGH DD Burg. 145).

30 DEMOTZ, Bourgogne, S. 323.

31 MGH DD Burg. 167. In einer weiteren Urkunde aus dem Jahre 1008, in der dokumentiert wird, dass Abt Odilo und Amalrich ein von letzterem gehaltenes, von Romainmôtier gewährtes Beneficium im Gau von Lausanne mit Zustimmung des Königs gegen einen weiteren im gleichen Gau, in der *villa* Erplens, befindlichen Mansus mit Enguizo und Cotilenda tauschen, erscheint der Sohn Roberts lediglich als „*Amaldricus*“, ohne weitere Spezifizierungen (MGH DD Burg. 155).

lediglich in der Datierung auf den König verwiesen wurde – vielleicht nur hinzugefügt worden war, um Lambert von den „*militēs ecclesie*“ zu differenzieren.³² Als ein solcher „*miles ecclesie*“ begegnet nämlich Balfred, der im Jahre 996 von Saint-Maurice d’Agaune u.a. eine Kirche in Morlens und vier Mansen gegen einen Jahreszins von acht Schillingen zur Leihe erhielt.³³ Wenn Rudolf und Propst Anselm diese Urkunde singulärer Weise gemeinsam ausstellten, so mochte das vielleicht daran liegen, dass Balfred eben in erster Linie ein „*miles ecclesie*“ war. Auch Balfred wird mit „*quidam miles*“ bzw. „*quendam militem [ecclesie supra dicte abbacie Anselmo commisse nomine scilicet Balfredum]*“ eingeführt, doch erschöpfen sich hier die Gemeinsamkeiten zu Richard. So eröffnet das Pronomen „*quidam*“ der Spekulation letztlich ein weites Feld. Dass es in irgendeiner Form der Differenzierung diene, scheint nahe zu liegen. Ob es dabei aber, im Sinne von Demotz, darum ging, den sozialen Stand des jeweiligen *miles* zu markieren, kann hier nicht entschieden werden. Bei besagtem „*miles ecclesie*“³⁴ überwogen möglicherweise politische, administrative, vielleicht sogar wirtschaftliche Funktionen gegenüber militärischen Aufgaben. Festhalten lässt sich zumindest, dass in dieser Urkunde, in der auch Balfreds namentlich genannte Gattin mit eingeschlossen ist³⁵ und in der die Worte „*concederemus per prestatie*“ explizit fallen, eines der größeren Leiheverhältnisse zu fassen ist, die im ausgehenden 10. und beginnenden 11. Jahrhundert in den burgundischen Urkunden auszumachen sind.³⁶ Das Ausmaß dieser Begünstigung und insbesondere die Tatsache, dass Balfred offensichtlich Eigenkirchenherr werden durfte und neben der Kirche St. Mauritius und Medard in Morlens u.a. auch über die Hälfte der Zehnten dieser Kirche verfügen konnte³⁷, sprechen fraglos für den nicht gerade niedrigen Status, dessen sich Balfred erfreute. Auch die Zeugen scheinen dies zu belegen; zwar sind sie bei weitem nicht so zahlreich wie bei Richard³⁸, dennoch dürften sie eine gewisse Bedeutung gehabt haben,

32 In einer Königsurkunde, die zehn Jahre zuvor ausgestellt wurde, als Konrad seinem Getreuen Ratzilin zu Romainmôtier gehörige, in Orbe gelegene Besitzungen überlassen hatte, war ein Lambert, der wohl mit unserem identisch sein dürfte, nämlich nicht explizit als ein „*miles regius*“ bezeichnet worden. Hier hieß es schlicht: „*Lantbertus presens fuit*“ (MGH DD Burg. 39).

33 MGH DD Burg. 79.

34 Die Wendung „... *nomine scilicet Balfredum*“ scheint eine größere Distanz, als sie im Falle Richards vorliegt, auszudrücken. Auch die weiteren Erwähnungen Balfreds („*illi et uxori sue Willermē*“, „*idem Balfredus et uxor eius*“, ebd.) sprechen nicht gerade für eine starke Vertrautheit, bedenkt man, dass im Falle der begünstigten Getreuen das Wort „*fidelis*“ zumeist mehrfach in der entsprechenden Urkunde zu finden ist.

35 Siehe vorherige Anmerkung.

36 Lediglich Turimbert (MGH DD Burg. 26), Vilbodus (HPM II, 53), Hemerad (HPM II, 65), Konrad (MGH DD Burg. 150), Amalrich und Adalgald (MGH DD Burg. 151) und Tipold (MGH DD Burg. 171) erhielten mehr Hufen zugesprochen, wobei über deren Einträglichkeit natürlich noch nichts ausgesagt ist und zudem zu bedenken ist, dass besagte Personen zumeist auch noch zusätzlich Güter zum Tausch aufzubieten hatten.

37 MGH DD Burg. 79.

38 Auffällig an der langen Liste der in der Urkunde Richards aufscheinenden, bemerkenswerterweise fast ausschließlich aus dem geistlichen Bereich stammenden Zeugen (MGH DD Burg. 49) ist wiederum, dass Amizo, der Bischof von Sitten, sowie „*Amizo presbiter et canonicus*“, „*Vuiterkus presbiter et canonicus*“, „*Saloardus presbiter et canonicus*“ und „*Vuinimarus presbiter et canonicus*“ und nicht zuletzt „*Lando diaconus*“ in der nächsten erhaltenen, von Konrad erlassenen Urkunde erneut als Unterzeichnende begegnen, wenn auch in einer leicht variierenden Reihenfolge (vgl. MGH DD Burg. 50).

befinden sich doch immerhin „*Ansegisi de Monticello*“, „*Anslagus de eodem Monticello*“ und „*Anslagus de Anslingo*“ unter ihnen³⁹, bei denen die Angabe der Herkunft auf eine gewisse Stellung schließen lässt.

Betrachtet man indes die mit Gütern von Saint-Maurice d'Agaune ausgestatteten *fideles* und nimmt den bereits unter Rudolf I. begegnenden *fidelis* Warnerius aus⁴⁰, dann stehen drei königlichen *fideles* namens Truto, Amizo und Rozelin mit Hemerad und Petrus zwei Getreue der Abtei gegenüber.

Der in biographischer Hinsicht spannendste Fall dürfte wohl der des im Jahre 999 als Begünstigter begegnenden *fidelis* Truto von Collombey sein⁴¹, dessen Vater anscheinend, wohl nicht nur wegen seiner in der Nähe von Saint-Maurice d'Agaune gelegenen Besitzungen, ebenfalls einen gewissen Bekanntheitsgrad hatte, vielleicht sogar selbst ein Getreuer der Rudolfinger gewesen war, hätte man doch sonst wohl kaum darauf verwiesen, dass „*noster fidelis Truto*“⁴² der „*filius Martini de Columbario*“⁴³ sei. Möglicherweise ist Truto mit jenem von Rudolf III. später als „*vite regnique nostri insidiator et preiudicatus impugnator*“ titulierten Tuto gleichzusetzen⁴⁴, der um 1010 wegen Hochverrats verurteilt wurde. Denkbar wäre ebenfalls, dass Truto mit jenem Tudinus übereinstimmt, dessen Unterschrift in dem vermeintlichen Testament Bertas aus dem Jahre 961 firmiert⁴⁵ und der wiederum jenem Grafen Teudoinus entsprechen könnte, der vor dem Jahre 993 eine Urkunde unterzeichnete, in der die Abtei Saint-Maurice d'Agaune im Waadtgau gelegene Güter mit einem gewissen Rudolf tauschte⁴⁶, den wir seinerseits aus späteren Dokumenten als Vogt und Grafen kennen.⁴⁷ Dieser Teudoinus scheint wiederum jener Graf Teodoenus zu sein, der im Jahre 1002 an der Zusammenkunft von Eysins teilnahm.⁴⁸ Von 961 bis 1010 von einem einzigen *fidelis* Truto/Tuto auszugehen und all die Belegstellen diesem zuzuordnen, hieße allerdings eine recht lange Lebenszeit vorauszusetzen; zudem sollte man wohl berücksichtigen, dass wir im 10. und 11. Jahrhundert noch von der Existenz weiterer Namensvetter wissen⁴⁹, und es überdies, was wohl noch wesentlich stärker ins Gewicht fallen

39 MGH DD Burg. 79.

40 MGH DD Burg. 11.

41 MGH DD Burg. 84.

42 Vermutlich dürfte angesichts der Seltenheit des Namens auch Trutila, die gemeinsam mit ihren Gatten Everard begünstigt wird (HPM II, 52), eine Verwandte Trutos gewesen sein. Vgl. auch DEMOTZ, Bourgogne, S. 566 Anm. 180.

43 MGH DD Burg. 84.

44 MGH DD Burg. 94. Siehe hierzu René POUPARDIN, *Le royaume de Bourgogne (888–1038). Étude sur les origines du royaume d'Arles*, Paris 1907, S. 117 Anm. 3 sowie SCHIEFFERS Kommentare in MGH DD Burg. zu DD 84 und 94.

45 MGH DD Burg. 55.

46 MGH DD Burg. 75.

47 Siehe hierzu unten Anm. 77.

48 MGH DD Burg. 91. Zu den möglichen Entsprechungen siehe auch POUPARDIN, Bourgogne, S. 274 Anm. 3; DEMOTZ, Bourgogne, S. 311.

49 So wird etwa in einer Urkunde aus dem Jahre 908 ein *missus* namens Tuto erwähnt (MGH DD Burg. 10), und aus einer weiteren Urkunde aus dem Jahre 926 kennen wir einen Teodonus (MGH DD Burg. 22).

dürfte, gerade zu Zeiten Rudolfs III. ungewöhnlich ist, dass ein Graf in einer sich auf Saint-Maurice d'Agaune beziehenden Urkunde als „*fidelis*“ bezeichnet wird.

Sind diejenigen, die im Jahre 999 Trutos Urkunde unterzeichneten, ausschließlich dem geistlichen Bereich zuzuordnen⁵⁰, so fallen in dem Diplom, das im Jahre 1016 für den zweiten königlichen *fidelis*, Amizo, ausgestellt wurde⁵¹, sogleich die aus den weltlichen Reihen stammenden Großen ins Auge, allen voran Graf Berthold und Graf Kuno mit dessen Sohn.⁵² In dieser Urkunde aus dem Jahre 1016, mit der dem wohl aus einer der mittleren Aristokratie angehörenden Familie stammenden Amizo⁵³ zwei Hufen in der Grafschaft Barga gegen einen Jahreszins von zwölf Denaren und gegen die Abtretung eines Weinberges und eines für den Weinbau geeigneten Feldes übertragen wurden, wurden gleichfalls die Gattin und die Kinder dieses Getreuen mit erfasst.⁵⁴ Dies spricht insgesamt dafür, dass der Vergabe dieser Mansen in nicht unerheblichem Maße wirtschaftliche Erwägungen zugrunde lagen. Es scheint ferner – angesichts der Amizo einführenden Formel („*quidam ex fidelibus nostris Amiso nomine venit ad nos...*“)⁵⁵, aber auch in Anbetracht der Tatsache, dass Amizo bereits zuvor als Zeuge begegnet⁵⁶ – plausibel, dass das Treueverhältnis zwischen Amizo und dem König weder durch den Gebietstausch begründet noch besiegelt wurde, sondern schon zuvor bestanden hatte, nun aber, durch eine für Amizo und seine Familie vorteilhafte Besitzstandsveränderung gefestigt oder unterstrichen wurde. Auch die detaillierte Aufzählung der Güter könnte darauf verweisen, dass bei dieser Transaktion die, gegebenenfalls sogar

50 Vielleicht ist eine Begründung für diese Beschränkung in den Unzufriedenheitsbekundungen der Großen zu sehen, die sich zu dieser Zeit manifestierten.

51 MGH DD Burg. 110.

52 SCHIEFFER hält es für relativ unwahrscheinlich, dass sich hinter diesem Grafen der Pfalzgraf Kuno verbirgt, der schon in MGH DD Burg. 88 und 89 in Erscheinung getreten ist (Kommentar zu MGH DD Burg. 110). Beachtung verdient neben Berthold und Kuno wohl auch jener Seliger, der Hermann Reichenau zufolge nach dem Tode Rudolfs III. die Insignien an Konrad II. überbringen sollte (Herimanni Augiensis Chronicon ad a. 1032, in: MGH SS 5, ed. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1844, S. 67–133, hier S. 121).

53 Siehe hierzu DEMOTZ (Bourgogne, S. 548f.), der darauf verweist, dass der Name „Amizo“, der unter Umständen auf einen Vorfahren Eginolfs, des Bischofs von Lausanne, zurückgehen könnte, bis zum Jahre 983 in Saint-Maurice d'Agaune nicht zu fassen ist, seit diesem Zeitpunkt aber in den rudolfingischen Urkunden häufiger erscheint (MGH DD Burg. 49, 50, 81, 103, 112, 147, 149, 151, 156).

54 MGH DD Burg. 110.

55 Ebd.

56 So war er im Jahre 1009, mit den Grafen Rudolf und Berthold und weiteren Getreuen, unter denen sich wiederum auch Seliger befand, als Zeuge in Erscheinung getreten. Damals galt es, ein Leihverhältnis zwischen Hupald, einem recht einflussreichen Großen aus dem Umfeld des Königs, dessen Frau und deren Sohn Konrad einerseits und der Abtei Saint-Maurice d'Agaune andererseits zu bezeugen (MGH DD Burg. 156). Amizo ist überdies nicht der erste seines Namens, der in den rudolfingischen Urkunden als Zeuge für königliche Getreue auftritt (siehe auch Anm. 53). Bereits im Jahre 983 hatten ein hoher Geistlicher, der vermutlich der Bischof von Sitten war, unter Umständen aber auch der spätere Erzbischof von Tarentaise sein könnte und der ebenfalls als Kanoniker in Saint-Maurice d'Agaune geführt wurde, sowie ein weiterer Kleriker dieses Namens die Güterübertragung an den bereits angesprochenen *miles* Richard unterzeichnet (MGH DD Burg. 49). Kurze Zeit später, 984 oder 985, begegnen diese beiden Namensvetter erneut gemeinsam als Unterzeichnende in einer königlichen Urkunde (MGH DD Burg. 50). Vgl. auch den Kommentar von SCHIEFFER zu dieser Urkunde sowie DEMOTZ, Bourgogne, S. 548.

wechselseitige, Wertsteigerung der Besitzungen und die materielle Stärkung von Leihenehmer, vielleicht auch Leihegeber, im Vordergrund standen, was die Treue des *fidelis* gegenüber dem König sicher alles andere als geschmälert haben dürfte.

Wie Amizo dürfte auch der eingangs erwähnte Getreue Rozelin, der zur Schar der königlichen *fideles* zählte und zugleich ein *fidelis* von Saint-Maurice d'Agaune war, wohl einer der mittleren Aristokratie angehörenden Familie zuzurechnen sein⁵⁷, und wie im Falle Amizos kehren auch von den Zeugen aus Rozelins aus dem Jahre 1003 stammender Urkunde viele Namen in anderen Diplomen wieder.⁵⁸ Rozelin scheint ebenfalls seinerseits in weiteren königlichen Urkunden als Unterzeichnender und Zeuge aufgetreten zu sein⁵⁹ und unterschrieb auch ein für einen *fidelis* der Abtei Saint-Maurice d'Agaune namens Petrus ausgestelltes Diplom⁶⁰, in dem diesem zwischen 1026 und 1031 ein bewirtschaftetes Grundstück in der *villa* Adestgogie gegen die Abgabe eines Jahreszinses in der Höhe von zwölf Denaren – und bemerkenswerterweise gegen zwei Karrenladungen des üblicherweise in Versoy getrunkenen Weines – zugesprochen wurde. Da der Name Petrus, wie Demotz bereits hervorgehoben hat, in den Urkunden der Abtei Saint-Maurice d'Agaune vor der Jahrtausendwende nicht verbreitet ist⁶¹, dürfte es als sehr wahrscheinlich gelten, dass jener Petrus mit demjenigen gleichzusetzen ist, der im Jahre 1026, gemeinsam mit seiner Gemahlin Adela und einem Erben – im Gegenzug zu einem Jahreszins von einer Karrenladung Wein und dem Abtreten eines Weinberges – von der Abtei Güter und eine Kirche in Commugny erhielt.⁶²

Mit Hemerad, dem – gemeinsam mit seiner Gattin Aalgart und seinen Erben – eine Kirche und sechs Mansen in Massogny für das Abtreten eines Weinberges, für den Weinbau geeigneter Ländereien und für das Zahlen eines Jahreszinses in Höhe von zwei Schillingen übertragen wurden, lässt sich noch ein weiterer *fidelis* von Saint-Maurice ausmachen.⁶³ Hemerad, der offensicht-

57 MGH DD Burg. 103, 152.

58 Adalbertus, Bernaldus, Lando, Vuitgerius, Leobertus, Gunzo, Siardus und Suzo bezeugen gleichfalls eine Urkunde vom 26. Mai 1000 (MGH DD Burg. 147); zudem finden wir Adalbertus, Bernaldus, Lando, Vuitgerius, Cristanus, Leobertus, Gunzo und Suzo als Unterzeichnende in einer am 2. März 1002 ausgestellten Urkunde (MGH DD Burg. 149).

59 Im Jahre 1000 wurde er im Zusammenhang mit einer zugunsten von den Brüdern Adagald und Amalrich ausgestellten Urkunde als Unterzeichnender aufgeführt („*Rodzelinus firmavit*“ [MGH DD Burg. 151]), in der ebenfalls die uns bereits bekannten Namen Adalbertus, Bernaldus, Vuitgerius, Siardus, Leobertus, Cristanus und Amizo erscheinen. Noch drei Jahrzehnte später findet sich, im Jahre 1030, in einem weiteren zugunsten von Regenfrid erlassenen Diplom ein „*Signum Rodcelini testis*“ (MGH DD Burg. 123), diesmal freilich inmitten anderer Zeugen.

60 „*Ruotzelinus firmavit*“ (MGH DD Burg. 172).

61 DEMOTZ, Bourgogne, S. 569. Um 995/996 findet sich bereits ein „*Petrus sacerdos scripsit*“ in einer Romainmôtier begünstigenden Urkunde (MGH DD Burg. 146). Am 26. Mai 1000 begegnet uns erstmals in einer in Saint-Maurice d'Agaune ausgestellten Urkunde ein „*Petrus clericus*“ als Unterzeichnender (MGH DD Burg. 147).

62 HPM I, 263.

63 HPM II, 65.

lich über ein Allod in unmittelbarer Nähe zu Saint-Maurice d'Agaune verfügte⁶⁴, dürfte wohl der einflussreichen Familie Faucigny angehören,⁶⁵ der auch ein weiterer Getreuer der Abtei, Ludwig, zuzurechnen ist, der am 13. Oktober 1039 – und damit nach dem Tod des letzten Rudolfingerkönigs – gleichfalls Güter mit Saint-Maurice d'Agaune tauschen und sich zu einer jährlichen Zinszahlung verpflichten sollte.⁶⁶

Wahrscheinlich wird man diesen Kreis Getreuer noch um einige Große ausweiten dürfen, auch wenn diese in den Urkunden nicht explizit als *fideles* bezeichnet werden. Denkbar wäre natürlich, dass es das Vorherrschen der wirtschaftlichen Motive ist, das hier den Fidelitätscharakter in den Hintergrund treten lässt. Möglicherweise überwog in einigen Fällen auch schlicht die Ämterfunktion. Als Amtsinhaber unterstellte man ihnen wohl ohnehin Treue, respektive verlangte sie ihnen ab. Diese Großen, die mithin wohl im weiteren Sinne den *fideles* zuzurechnen sind, gilt es im Folgenden kurz Revue passieren zu lassen: So begegnet unter den Begünstigten Alberich (Aubry), der Graf von Mâcon⁶⁷, gleich zweimal in den Jahren 942 und 943.⁶⁸ Es ist sicher kein Zufall, dass dies just der Zeitpunkt ist, zu dem sich Konrad als Herrscher allmählich durchzusetzen begann.⁶⁹ Daher dürfte es kaum überraschen, dass Alberich gerade in jenen Jahren, als es die Herrschaft Konrads zu stärken galt, etliche Güter zur Leihe erhielt, für die er im Gegenzug einen Jahreszins von insgesamt 74 Schillingen zu zahlen hatte. Diese bemerkenswerte Summe mag von der Bedeutung und der Größe der abgetretenen Gebiete zeugen, beträgt doch der nächst höhere Jahreszins zwölf Schillinge⁷⁰ und bewegten sich doch die meisten jährlich anfallenden Zinsen in einer Höhe von zwei bis drei Schillingen⁷¹, wenn es sich nicht sogar nur um symbolische Abgaben von zwölf Denaren⁷² handelte. Alberich

64 „*Terminatur autem predicta vinea ex uno latere via publica, et in duabus partibus terra sancti mauricii, et de quarta alodo ipsius heimeradi*“ (ebd.).

65 DEMOTZ, Bourgogne, S. 569. Einer von Hemerads Vorfahren, Ludwig, hatte bereits um 970, gemeinsam mit Huldreich, den Propst von Saint-Maurice d'Agaune um das Miteinbeziehen der Söhne in ein bereits bestehendes Leiheverhältnis ersucht (HPM II, 45).

66 HPM II, 105.

67 Zu diesem siehe POUPARDIN, Bourgogne, S. 213 ff.; DEMOTZ, Bourgogne, insb. S. 152, 206 f. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Alberich auch deshalb nicht als *fidelis* titulierte wird, weil er als Getreuer Hugos des Schwarzen galt und im Hinblick auf Mâcon auch Ludwig IV. unterstand (vgl. ebd., S. 237 Anm. 183).

68 Im Juli 942 wird Alberich mit seinen Söhnen Leutold und Humbert angeführt (MGH DD Burg. 64), im März 943 mit seiner Gattin Adela und ihren ersten Erben (MGH DD Burg. 65). Den Zeugenlisten aus dem Juni 943 können wir zudem entnehmen, dass Alberichs Söhne Leutold und Humbert auch noch nach dem Tod des Vaters dem Königsgericht beiwohnten (MGH DD Burg. 29).

69 Es wäre auch durchaus denkbar, dass Konrads Frau Adela mit den Grafen von Mâcon verwandt ist (siehe hierzu DEMOTZ, Bourgogne, S. 469) und dass die Begünstigung Alberichs im Kontext von Aushandlungsgesprächen zu sehen ist, die im Vorfeld der Eheschließung geführt wurden.

70 MGH DD Burg. 103.

71 HPM II, 53, 59, 65, 66, 70; MGH DD Burg. 84, 92, 156, 161, 162, 163, 164.

72 HPM II, 45, 50, 51, 52, 64; MGH DD Burg. 50, 110, 117, 124, 147, 170, 172.

konnte jedoch nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht von Konrad profitieren. Eine Ausrichtung an dem burgundischen König und die Festigung von dessen Position waren für ihn auch deshalb zentral, weil der burgundische Herzog, Hugo der Schwarze, in dessen Diensten Alberich stand, zu dieser Zeit einen schweren Konflikt mit Hugo Magnus auszutragen hatte und kein gutes Verhältnis zum französischen König, Ludwig IV., fand.⁷³ So schien nur vorteilhaft, sich an den jungen burgundischen König, der dem burgundischen Herzogshaus überdies verwandtschaftlich verbunden war⁷⁴, anzulehnen.

Mit dem bereits erwähnten Vogt Rudolf und Udalrich, dem Vogt und Stiefbruder Burchards⁷⁵, des Abtes von Saint-Maurice d'Agaune, der seinerseits ein Stiefbruder Rudolfs III. war, zählen noch zwei weitere Amtsträger zu den begünstigten Landnehmern.⁷⁶ Ein Treueverhältnis, so wird man wohl annehmen dürfen, müsste hier dem Amt vorausgegangen sein, zumal bei Udalrich überdies noch die familiären Bande zu berücksichtigen sind. Auch der als „*vir illustris*“ begegnende Anselm⁷⁷, der wohl der Gemahl von König Konrads einstiger Geliebter Aliud und der Vater des Bischofs Anselm von Aosta⁷⁸, des Erzbischofs Burchard von Vienne und eben jenes Udalrich sein dürfte, wird wohl den Getreuen zuzurechnen sein.⁷⁹

Zu einem von Saint-Maurice d'Agaune profitierenden (königsnahen) Nebenzweig jener Familie Anselms zählten gleichfalls die Mainier.⁸⁰ Dass sie besondere Ämter innegehabt hätten, ist allerdings nicht bekannt, sieht man einmal von Magnerius ab, dem Propst von Saint-Maurice d'Agaune⁸¹, der von 947 bis 968 Bischof von Lausanne war, seinen Verwandten wohl zu ausgesprochen attraktiven Gütern verhalf und ihnen so den Aufstieg sicherte.⁸²

73 Siehe Maurice CHAUME, *Les origines du duché de Bourgogne*, Bd. I, Histoire politique, Dijon 1925, S. 433 f.

74 Hugos des Schwarzen Mutter Adelheid war die Schwester von Konrads Großvater, Rudolf I.

75 *Cartulaire de l'abbaye de Saint-André-le-Bas de Vienne, ordre de Saint Benoît, suivi d'un appendice de chartes inédites sur le diocèse de Vienne (IX^e-XII^e siècles)*, ed. Ulysse CHEVALIER (Collection de cartulaires dauphinois 1), Lyon 1869, appendice, Nr. 47.

76 MGH DD Burg. 168, 169. Rudolf begegnet noch in weiteren Urkunden: MGH DD Burg. 91 [„*Rodulfus advocatus*“], 93 [„*et comitibus Rodulpho et Uberto*“], 112 [„*Bertoldus quoque et Rodulfus comites*“], 156 [„*Rodolf comes*“].

77 MGH DD Burg. 72.

78 MGH DD Burg. 91.

79 Nicht gänzlich ausgeschlossen ist, dass sich hinter jenem „*vir illustris*“ der Sohn eines Großen aus Lutry verbarg. Zumindest werden einem Anselm im Jahre 997 in Periola und Lutry gelegene Besitzungen übertragen (MGH DD Burg. 81), und zu dieser Zeit findet sich auch in einer Urkunde zugunsten eines Adalberts ein „*Signum Anselmi lustrvensis testis*“ (HPM, II, 49). Dieser Adalbert dürfte auch derjenige sein, der Saint-Maurice um das Jahr 1000 eine Hufe in Cuarnens schenkte, sich deren Nutzung jedoch gegen eine jährliche Zinszahlung von drei Schillingen zeit seines Lebens vorbehielt (HPM, II, 70).

80 DEMOTZ, *Bourgogne*, S. 442 Anm. 61. Zum Versuch eines Stammbaumes siehe ebd., S. 325.

81 MGH DD Burg. 64, 65; HPM, II, 46.

82 DEMOTZ, *Bourgogne*, S. 326 f.

Bemerkenswert ist der Fall eines Namensvetters jenes Bischofs, der sich wahrscheinlich dem Tode nahe wähnte⁸³ und daher zwischen 993 und 1001 Güter, die bereits sein Vater Gauslin zur Leihe von Saint-Maurice d'Agaune innehatte, nun auf seine Frau Richildis und seine Söhne Rifer, Gauslin und Anno übertragen ließ.⁸⁴ Da, wie man aus den meisten Urkunden aus Saint-Maurice d'Agaune erkennen kann, das Leiheverhältnis eigentlich nur über zwei Generationen lief, fügte er zur Entschädigung weitere Güter hinzu.⁸⁵ Auch Gauslin, der Bruder von Magnerius, zählte mit seiner Gemahlin Hermentrude zu denjenigen, die – dank des Königs und seines Halbbruders Burchard – von Saint-Maurice d'Agaune im Jahre 1001 wirtschaftlich zu profitieren vermochten.⁸⁶

Die Liste der einflussreichen Männer aus dem rudolfingischen Kreise ließe sich etwa noch mit Amalrich und Adalgald aus der Familie de Mont⁸⁷ oder auch mit Konrad und Hupald fortsetzen.⁸⁸

Bilanzierend lässt sich mit Blick auf Saint-Maurice d'Agaune somit festhalten, dass sich den *milites* zwar eine gewisse soziale Heterogenität nicht absprechen lässt; weitet man den Kreis der von den Leiheverhältnissen profitierenden Getreuen jedoch um die nicht explizit als solche Bezeichneten aus, so ist zu konstatieren, dass diese vorrangig den bedeutenderen Familien aus dem transjuranischen Bereich entstammten, die häufig schon zu Zeiten Konrads wichtige Stellungen bekleidet hatten.⁸⁹ Möglicherweise ist dies darauf zurückzuführen, dass es infolge der größeren Revolte, die es zu Herrschaftsbeginn Rudolfs III. gegeben hatte⁹⁰, und im Rahmen der sich anschließenden Versöhnung opportun erschien, gerade diese wichtigen Familien durch wirtschaftliche Begünstigung für sich zu gewinnen und an sich zu ziehen.

Bis etwa zum Jahre 1010 scheint sich, wie insbesondere die Zeugenlisten zeigen, ein recht geschlossener Zirkel von relativ gleichrangigen Mittelgroßen etabliert zu haben, die sich im wirtschaftlichen Kontext immer wieder begegne-

83 Möglicherweise lebte Magnerius doch länger als erwartet, denn um 1001/1002 begegnet in einer Urkunde Rudolfs III. anlässlich der Zusammenkunft von Eysins unter den Großen („*principes regni illius*“) ein „*Maynerius*“ neben einem „*Joslenus*“ (Gauslin) (MGH DD Burg. 91), und im Jahre 1002 findet sich in einer in Saint-Maurice d'Agaune ausgestellten Urkunde unter den Zeugen einmal der Name „*Magnerius*“ sowie zweimal der Name „*Riferius*“ (MGH DD Burg. 150), und sowohl der Bruder als auch der Sohn von Magnerius trugen diesen Namen. Nicht unwahrscheinlich ist auch, dass sich unter dem „*Maynardus*“, der zwischen 979 und 1001 gemeinsam mit den Grafen Algaudus und Teduinus und anderen Großen eine Urkunde zugunsten von Vilbodo bezeugte (HPM II, 53), ebenso unser Magnerius verbirgt wie hinter „*Maginardus*“, der zu dieser Zeit zusammen mit Anselm von Lutry und einigen anderen bei einem weiteren Leiheverhältnis, von dem Adalbert profitierte, als Zeuge fungierte (HPM II, 49).

84 MGH DD Burg. 90. DEMOTZ schließt auch nicht aus, dass hier einem Kopisten ein Fehler unterlaufen ist und der Name eines Bruders eigentlich „*Aimo*“ und nicht „*Anno*“ lauten müsste (Bourgogne, S. 326 Anm. 120).

85 HPM II, 49.

86 MGH DD Burg. 149.

87 MGH DD Burg. 151.

88 MGH DD Burg. 150, 156.

89 Siehe auch DEMOTZ, Bourgogne, S. 442, 444.

90 Siehe ebd., S. 439 f.

ten bzw. in Kontakt zueinanderstanden und für einander eintraten, wenn es ein neues Leihverhältnis zu testieren galt. Ab diesem Zeitpunkt lässt sich jedoch ein leichter Wandel spüren, bleiben doch mit einem Mal diese bekannten Namen als Profiteure aus und gehören doch in den letzten beiden Jahrzehnten der Herrschaft Rudolfs III. auf einmal auch rangniedrigere Adlige, wie etwa der den Herren von Aubonne zuzurechnende Dodo⁹¹, zu den Begünstigten; möglicherweise, weil dank der bisher bestehenden Leihverhältnisse die Bande zu den Mittelgroßen als ausreichend gefestigt erachtet wurden, eventuell aber auch, weil diese durch den Gütertausch so mächtig geworden waren, dass es ein „Gegengewicht“ zu schaffen galt. Vielleicht war es um die Güter, die noch verliehen werden konnten, aber auch derart bestellt, dass sie keine Attraktivität mehr für die bedeutenderen Familien besaßen. Denkbar wäre ebenfalls, dass allseits die Unzufriedenheit ob der Hermetik dieses Kreises gestiegen war und es an diesem Punkt gegenzusteuern hieß. Der Horizont bzw. der Zuschnitt der königlichen „Landnehmer“ bzw. „Landleiher“ veränderte sich also im Laufe der Jahre leicht, konstant dürfte jedoch geblieben sein, dass der Leihnehmer stets seinen wirtschaftlichen Nutzen vor Augen hatte (so ist es sicher kein Zufall, dass der Terminus „*memoria*“ im Hinblick auf Saint-Maurice d’Agaune bei den Leihnehmern nie fällt). Ob auch der Leihegeber, der König und die Abtei Saint-Maurice d’Agaune, die Abkommen in wirtschaftlicher Hinsicht als „win-win-Situation“ erachteten oder ob die Abtei nur „zähneknirschend“ zustimmte, bleibt unklar. Vermutlich betrieb man eine Politik der Arrondierung; möglicherweise versuchte man auch, verstärkt auf den prestigeträchtigen Weinbau zu setzen; Fakt dürfte in jedem Fall sein, dass der König der Abtei durch die Landleihe zumindest nicht zu schaden gedachte. An einer wirtschaftlichen Aufwertung seiner *fideles* war er indes sehr interessiert, weil er, wie das Eingangszitat zeigt, annahm, dass dies deren Treue intensivieren mochte und er die Getreuen immer stärker an sich binden konnte.

Im klassischen Sinne vasallitisch motivierte Bande finden sich in Saint-Maurice d’Agaune, wo in den uns vorliegenden Dokumenten, selbst bei den als *militēs* Bezeichneten und den als *fideles* Titulierten die wirtschaftliche Komponente dominiert und nicht eine einzige Passage von einer Treuebekundung oder einer anderen Verpflichtung als einer jährlichen Zinszahlung zeugt, keine. Doch muss dies ja nicht zwangsläufig heißen, dass vasallistische Beziehungen nicht einen wie auch immer gearteten Hintergrund gebildet haben könnten. In jedem Fall lässt sich jedoch sagen, dass bei den uns vorliegenden Exempeln aus Saint-Maurice d’Agaune Vasallität und Landleihe nicht verschmolzen; hier wurde kein neues Treueverhältnis begründet und besiegelt, sondern es wurden lediglich einige bereits bestehende persönliche Verbindungen zu den *fideles* gefestigt. Getreue, denen man gegenüber bereits

91 MGH DD Burg. 161. Zu Dodo siehe DEMOTZ, Bourgogne, S. 567, 569.

zu Schutz verpflichtet war, wurden seitens der Rudolfinger weiter ausgestattet, um ihre Aufgabe besser erfüllen zu können, oder gewogen gestimmt, um die königliche Herrschaft weiter zu festigen, wie es auch in einer anderen Arenga so anschaulich heißt: „*Si dignis igitur petitionibus nostrorum tam presencium quam futurorum fidelium aures nostre maiestatis inclinaverimus, procul dubio id non tantum anime, verum et nostri regni statui prodesse omnino credimus*“.⁹²

Jessika Nowak, All'ombra dei re borgognoni della casa germanica dei Guelfi: rapporti di vassallaggio e costituzione di una clientela nella cerchia dell'abbazia di Saint-Maurice, nel Vallese

L'abbazia di Saint-Maurice d'Agaune, nel Vallese, ebbe un ruolo fondamentale nella promozione identitaria del Regno di Borgogna (in un primo tempo regno della Borgogna Transgiurana), nella fase della sua ascesa fra l'888 e il 1032, quando necessitava di una base di legittimazione. Ubicata com'era in una posizione strategica dal punto di vista geopolitico e, quindi, per così dire, naturalmente predestinata a essere uno dei centri del regno, l'abbazia di Saint-Maurice si legò ai primi sovrani della Borgogna Transgiurana e attraverso il culto di san Maurizio soddisfò anche la loro esigenza di dare un fondamento di sacralità al loro regno. L'abbazia offrì ai nuovi sovrani le insegne regali e mise a loro disposizione, grazie a Maurizio e ai suoi compagni della Legione tebana, un importante reliquiario che permise loro, attraverso donazioni mirate, di consolidare i legami di amicizia. L'abbazia rivestì una certa importanza simbolica anche come luogo dell'incoronazione dei primi due re borgognoni e come luogo della loro sepoltura. Inoltre essa batteva moneta e vantava una cancelleria, ai cui servizi i re borgognoni erano soliti ricorrere. Un altro grande vantaggio offerto dall'abbazia stava nel fatto che la sua potenza economica contribuì a coprire i buchi di bilancio della corte borgognona, permettendo ai sovrani dotati di scarse risorse finanziarie di disporre di margini di manovra che mai sarebbero riusciti a conquistare da soli per ottenere e assicurarsi un seguito. La costruzione della "dotazione" delle persone del seguito con beni appartenenti all'abbazia ebbe luogo grazie a uno scambio di beni, sotto forma di concessioni precarie o di precaria commutativa. Quest'ultima variante fu privilegiata sempre più quando, in seguito a un ricorso eccessivo alla concessione precaria – perlopiù in cambio del pagamento di un censo solo simbolico – per un lungo arco temporale, si registrò una diminuzione delle risorse fondiarie non controbilanciata da donazioni, giacché altre comunità religiose, come ad esempio Cluny, erano più attrattive.

92 MGH DD Burg. 89.

L'analisi dei cambiamenti del patrimonio fondiario, intervenuti fra l'abbazia e il seguito della corte sotto l'influsso dei re borgognoni, si concentrerà dapprima sui casi in cui il beneficiario di proprietà terriere appartenenti all'abbazia è esplicitamente definito come *fidelis* o *miles*. In un secondo tempo, tale cerchia verrà ampliata e l'indagine – centrata in particolare sugli anni del regno di Rodolfo III – cercherà di far luce su una serie di altre persone, appartenute probabilmente al seguito, ancorché non nominate come tali nelle fonti, forse a causa delle mansioni ricoperte o perché motivi economici avevano semplicemente spinto in secondo piano il vincolo di fedeltà. Questo secondo gruppo di “persone”, provenienti in ampia misura dall'area transgiurana, i cui avi avevano quasi tutti ricoperto posizioni importanti già ai tempi di Corrado, formò fino al 1010 una cerchia alquanto chiusa di “medio grandi” relativamente omogenei in termini di rango gerarchico, che interagirono a più riprese in ambito economico, prestandosi reciprocamente a fare da testimoni in una concessione precaria. L'orizzonte dei beneficiari di proprietà terriere mutò solo negli ultimi due decenni del regno di Rodolfo III: la cerchia originaria si sciolse e si aggiunsero nobili di rango inferiore, forse perché l'assegnazione di precarie andata avanti per decenni aveva rafforzato sufficientemente i legami con i “medio grandi”; o forse perché grazie allo scambio di beni i “medio grandi” erano divenuti così potenti che ora occorreva creare un “contrappeso”; può anche darsi che l'ermetismo di questa cerchia abbia provocato resistenze e abbia reso necessaria la sua apertura. Ma può anche essere che i restanti beni versassero in così cattivo stato dal punto di vista economico da non risultare minimamente allettanti per le famiglie più affermate.